



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. April 2014

Nummer 16

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- |   |   |
|---|---|
| <p>141 Anerkennung einer Stiftung („Hans-und-Gertrud-Vohwinkel-Stiftung“) S. 201</p> <p>142 Anerkennung einer Stiftung („ABG-Stiftung DiviSpende“) S. 201</p> <p>143 ÖrV zwischen Kreis Viersen und Stadt Willich über die Durchführung der Beihilfebearbeitung S. 202</p> <p>144 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg S. 204</p> | <p>145 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg S. 205</p> <p>146 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg S. 206</p> <p>147 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg S. 207</p> <p>148 Änderung der Urkunde über die Errichtung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach S. 208</p> |
|---|---|

### Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 2013

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 141 Anerkennung einer Stiftung („Hans-und-Gertrud-Vohwinkel-Stiftung“)

Bezirksregierung  
21.13-St.1604

Düsseldorf, den 3. April 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Hans-und-Gertrud-Vohwinkel-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21.03.2014 rechtsfähig.

#### 142 Anerkennung einer Stiftung („ABG-Stiftung DiviSpende“)

Bezirksregierung  
21.13-St.1714

Düsseldorf, den 3. April 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„ABG-Stiftung DiviSpende“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.03.2014 rechtsfähig.

### 143 **ÖrV zwischen Kreis Viersen und Stadt Willich über die Durchführung der Beihilfearbeitung**

Bezirksregierung  
31.01.01-VIE-GkG

Düsseldorf, den 2. April 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Willich vom 30.01./24.02.2014 bekannt.

#### **G e n e h m i g u n g**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Willich über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Willich durch den Kreis Viersen vom 30.01./24.02.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
(Buschwa)

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Willich über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Willich durch den Kreis Viersen**

Der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Landrat Peter Ottmann - (im Folgenden „Kreis“) und die Stadt Willich - vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Heyes - (im Folgenden „Stadt“) schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 und des§ 92 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW)- SGV. NRW. 2030 - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### **§1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Der Kreis führt im Auftrag und im Namen der Stadt die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung beim Kreis eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadt (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbe-

schäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) durch. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Aufgabe unberührt.

#### **§2**

#### **Leistungen des Kreises**

(1) Der Kreis stellt das erforderliche Personal sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.

(2) Der Kreis verpflichtet sich, die Beihilfeakten der Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung der §§ 85 ff. LBG sowie des § 13 BVO zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet der Kreis die nicht mehr benötigten Beihilfeunterlagen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Beihilfearbeitung schließt insbesondere die nachstehend aufgeführten Leistungen mit ein:

- Pflege der Stammdaten im Beihilfearbeitungsprogramm BeihilfeNRW,
- Bearbeitung und Festsetzung von Beihilfen in Krankheitsfällen oder bei Pflegebedürftigkeit sowie in Geburts- und Todesfällen,
- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel,
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz, stationären Aufenthalten, speziellen Heilbehandlungen (z. B. Entziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken), speziellen Hilfsmitteln,
- einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen wie z. B. eine Erhöhung des Bemessungssatzes, Beihilfefähigkeit von wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilbehandlungen usw.,
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen in Pflegefällen,
- persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten,
- Information der Beihilfeberechtigten über grundsätzliche Änderungen im Beihilferecht,
- Bescheinigungen über Beihilfeansprüche,

- Durchführung der Widerspruchsverfahren,
- Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt der Stadt selbst),
- Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Pflege.

(4) Der Kreis sichert eine zügige und zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge zu.

### **§3 Leistungen der Stadt**

(1) Die Stadt stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfearbeitung erforderlichen Personal- und Abrechnungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

(2) Die Stadt erklärt sich damit einverstanden, dass der Kreis das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) bitten wird, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Dateien zu erstellen und dem Kreis zugänglich zu machen.

(3) Die Stadt teilt dem Kreis alle Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung mit. Darüber hinaus stellt die Stadt dem Kreis die zur Prüfung der Beihilfeberechtigung erforderlichen Personaldaten und Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung.

(4) Änderungen, die den Beihilfeanspruch betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt gibt diese Verpflichtung allen Beihilfeberechtigten bekannt.

(5) Die Auszahlung der Beihilfen und sonstigen Erstattungsbeträge erfolgt durch die Stadt.

(6) Die Rechnungsprüfung der Beihilfearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt erfolgt durch die Stadt nach deren Regelungen.

### **§4 Kostenerstattung**

(1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis von der Stadt mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt 22,00 EUR je beschiedenen Beihilfeantrag und beinhaltet sämtliche mit der Beihilfearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten.

(2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Stadt die Mehrwertsteuer zuzüglich aller

eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

(3) Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Fallpauschale ist rechtzeitig vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes, spätestens bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr zu vereinbaren.

### **§5 Abrechnungsmodalitäten**

(1) Der Kreis erstellt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eine Rechnung auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird der Stadt bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres bzw. bis zum 15.01. des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Kreis erfolgt durch die Stadt bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres bzw. 31.01. des darauffolgenden Jahres.

### **§6 Datenschutz**

(1) Der Kreis verarbeitet die von der Stadt zum Zwecke der Beihilfearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag der Stadt und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden vom Kreis nur zum Zwecke der Beihilfearbeitung verwendet. Der Kreis darf die Daten nur nach den Weisungen der Stadt verarbeiten und nutzen. Weisungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Stadt ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist.

(3) Der Kreis erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadt jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

(4) Der Kreis verpflichtet sich, die ihm von der Stadt zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

## §7 Haftung

(1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

(2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch die Stadt oder die/den Beihilfeberechtigte/n nicht verantwortlich. Ein Verschulden der/des Beihilfeberechtigte/n wird der Stadt zugerechnet.

## §8 Vereinbarungsdauer, Änderungen, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einen Beteiligten sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang bei der anderen Vertragspartei) gekündigt wird.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

## §9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Viersen, 30.01.2014

Für den Kreis Viersen  
Ottmann  
(Landrat)

Willich, 24.02.2014

Für die Stadt Willich  
Heyes  
(Bürgermeister)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 202

### 144 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0011/13/0111.1

Düsseldorf, den 7. April 2014

#### Antrag der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg, Gemarkung Huckingen, Flur 11, Flurstück 333, hat mit Datum vom 10.01.2013, modifiziert durch Ihre Schreiben vom 29.01.2014 und 04.03.2014, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kokerei Huckingen in Duisburg durch Änderung der Betriebseinheit 0490 Koksofengasfackeln gestellt.

Gegenstand des Antrages sind folgende Änderungsmaßnahmen:

**a) Die Änderung der Lage der mit Genehmigungsbescheid vom 13.01.2006 – Az.: 56.8851.1.11/4762 – genehmigten neuen Koksofengasfackel 1A „Quelle 1155“ (Notfackel).**

Ursprünglich sollte die Koksofengasfackel 1A an der „Straße 514“ errichtet werden. Der geänderte Standort befindet sich an der „Kreuzung der Straße 510 und Straße 513“.

**b) Die Einleitung des Kondensates der neuen Koksofengasfackel 1A und der vorhandenen Koksofengasfackel 1 in die**

**zwei Vergleichmäßigungsbecken der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage und die anschließende Behandlung in der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage.**

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 1.8.1 "Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (Kokerei) mit einem Durchsatz von 500 t oder mehr je Tag" der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.8.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Produktionskapazität der Kokerei Huckingen wird nicht erhöht gegenüber der in 2006 zugelassenen Produktionskapazität. Zudem ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zuletzt mit dem Genehmigungsbescheid vom 13.01.2006 – Az.: 56.8851.1.11/4762 – erfolgt und der Vergleich der in 2005 überprüften Situation mit den Auswirkungen der jetzt beantragten Änderung hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die zusätzliche oder andere erheblichen Auswirkungen auf in § 1a BImSchG genannte Schutzgüter besorgen lassen.

Gemäß 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Brigitte Thiel

**145 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0024/13/0111.1

Düsseldorf, den 1. April 2014

**Antrag der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg, Gemarkung Huckingen, Flur 11, Flurstück 333 hat mit Datum vom 22.02.2013, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 07.02.2014, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kokerei Huckingen in Duisburg durch Errichtung und Betrieb einer neuen Kühlwasseraufbereitung 2 im Bereich der Kühlwasserwirtschaft und eines neuen Dampferzeugers sowie einer Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Dampferzeugers gestellt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 1.8.1 "Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (Kokerei) mit einem Durchsatz von 500 t oder mehr je Tag" der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.8.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Brigitte Thiel

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 205

**146 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0155/11/0111.1

Düsseldorf, den 4. April 2014

**Antrag der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg, Gemarkung Huckingen, Flur 11, Flurstück 333, hat mit Datum vom 24.11.2011, zuletzt ergänzt am 14.02.2014, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § nach §§ 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei im Bereich der Gasbehandlung, Kohlenwertstoffanlagen und der Biologischen Abwasserbehandlungsanlage gestellt.

Gegenstand des Antrages sind folgende Änderungsmaßnahmen:

Die Errichtung und der Betrieb nachfolgend aufgeführter Bauwerke und Aggregate:

- a) Bauwerk BT 02 Clausanlagen, bestehend aus den Clausanlagen und der Verladerrampe für Flüssigschwefel
- b) Bauwerk BT 03 Desorption, zugehörig der Betriebseinheit (BE) 0590 der Abtreiber-/Entsäureranlage

- c) Bauwerk BT 04 Wascherstraße, zugehörig den Betriebseinheiten (BE) 0420 Elektroteerfilter, BE 0430 H<sub>2</sub>S/NH<sub>3</sub>-Wascher und BE 0450 Benzolwascher
- d) Bauwerk BT 05 Vorkühler, bestehend aus Downcomer B 401 B, zwei Vorkühlern WK 414 / 415 und drei Tauchflaschen BT 414 / 415 und BT 419
- e) Bauwerk BT 06 Erweiterung Saugerhaus, zugehörig der Betriebseinheit 0480 Gassauger
- f) Bauwerk BT 07 Prozesswasserzwischen-speicherung, zugehörig den Betriebseinheiten (BE) 0430 und BE 0590 der AS-Kreislaufwäsche
- g) Bauwerk BT 08 Rohteergewinnung, zugehörig den Betriebseinheiten (BE) 0510 Rohteergewinnung und 0470 Kondensattiefbehälter
- h) Bauwerk BT 10 Waschölbehälter B 331, zugehörig der Betriebseinheit (BE) 0550 Benzolanlage
- i) Ertüchtigung der vorhandenen Rohrtrasse RT 002. Die Rohrtrasse RT 002 wird im Bereich der Tragkonstruktion verstärkt und dient anschließend im Bereich der Stützen 63 bis 78 als Träger für die verbindenden Medienleitungen zwischen Desorption und Prozesswasserzwischen-speicherung. Dabei werden im Stützenbereich 65 und 66 die vorhandenen Fundamente verstärkt.
- j) Umbau der NH<sub>3</sub>-Spaltanlage zur Anlage „Kohlewasserabtreiber“
- k) Wesentliche Änderung der biologischen Abwasserbehandlungsanlage nach § 58 Abs. 2 LWG NRW durch Errichtung und Betrieb des Bauwerk BT 01 „Biologische Abwasserbehandlungsanlage 2“.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 1.8.1 “Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (Kokerei) mit einem Durchsatz von 500 Tonnen oder mehr je Tag“ der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.8.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Produktionskapazität der Kokerei Huckingen wird nicht erhöht gegenüber der in 2006 zugelassenen Produktionskapazität. Zudem ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zuletzt mit dem Genehmigungsbescheid vom 13.01.2006 – Az.: 56.8851.1.11/4762 – erfolgt und der Vergleich der in 2005 überprüften Situation mit den Auswirkungen der jetzt beantragten Änderung hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die zusätzliche oder andere erheblichen Auswirkungen auf in § 1a BImSchG genannte Schutzgüter besorgen lassen.

Gemäß 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Brigitte Thiel

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 206

**147 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0200/12/0111.1

Düsseldorf, den 1. April 2014

**Antrag der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg, Gemarkung Huckingen, Flur 11, Flurstück 333 sowie Gemarkung Mündelheim, Flur 28, Flurstück 35, hat mit Datum vom 03.12.2012, zuletzt ergänzt am 30.01.2014, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § nach §§ 16 BImSchG in

Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG) zur wesentlichen Änderung der Kokerei Huckingen im Bereich der Gasbehandlung – Koks-ofengasnetz – gestellt.

Änderung der geplanten Koks-ofengastrasse zwischen der Kokerei Huckingen und dem Kraftwerk Huckingen.

Gegenstand des Antrages sind folgende Änderungsmaßnahmen:

- a) Die Änderung des Trassenverlaufs der neuen Koks-ofengastrasse sowie die Änderung der Abmessungen (Durchmesser und Länge) der Koks-ofengasleitung vom Sauerhaus zum Kraftwerk Huckingen.
- b) Die Errichtung und der Betrieb eines statischen Mischers für gereinigtes Koks-ofengas der beiden Gasbehandlungslinien vor Weiterleitung an die Verbraucher und an das Kraftwerk Huckingen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 1.8.1 "Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (Kokerei) mit einem Durchsatz von 500 Tonnen oder mehr je Tag" der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.8.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Produktionskapazität der Kokerei Huckingen wird nicht erhöht gegenüber der in 2006 zugelassenen Produktionskapazität. Zudem ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung zuletzt mit dem Genehmigungsbescheid vom 13.01.2006 – Az.: 56.8851.1.11/4762 – erfolgt und der Vergleich der in 2005 überprüften Situation mit den Auswirkungen der jetzt beantragten Änderung hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte erkennbar sind, die zusätzliche oder andere erheblichen Auswirkungen auf in § 1a BImSchG genannte Schutzgüter besorgen lassen.

Gemäß 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Brigitte Thiel

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 207

#### **148 Änderung der Urkunde über die Errichtung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach**

Bezirksregierung  
48.03.11.01

Düsseldorf, den 1. April 2014

#### **URKUNDE ÜBER DIE ÄNDERUNG DER URKUNDE ÜBER DIE ERRICHTUNG DES VERWALTUNGSVERBANDES EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEN IN MÖNCHEGLADBACH**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 91) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABI. S. 155) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

##### **Artikel 1**

Die Urkunde über die Errichtung des Verwaltungsverbandes Evangelischer Kirchengemeinden vom 06.03.2007 (KABI. 2007, S. 134) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird hinter der Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Kirchherten“, neu eingefügt:


„Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen,

Evangelische Kirchengemeinde Rheydt“

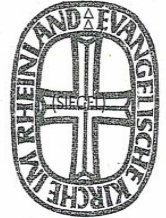
##### **Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Düsseldorf, 07.02.2014



Das Landeskirchenamt



Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 208









Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

---